

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. November 1950

Nummer 48

Datum	Inhalt	Seite
30. 10. 50	Gesetz über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen	191
8. 11. 50	Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft	191

Gesetz über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 30. Oktober 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 25. Oktober 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Feststellung des Umfanges und der Entwicklung des Fremdenverkehrs in Nordrhein-Westfalen wird das Statistische Landesamt mit der Durchführung einer regelmäßigen Statistik über den Fremdenverkehr beauftragt.

(2) Die dafür notwendigen Erhebungen erstrecken sich auf die monatliche Erfassung der Fremdenmeldungen und Fremdenübernachtungen, die halbjährliche Erfassung der Beherbergungskapazität und Sondererhebungen in einigen Fremdenverkehrsgemeinden, die in Zusammenarbeit mit den Landesverkehrsverbänden durchgeführt werden sollen.

(3) Die Erhebungsgrundsätze sowie Inhalt und Form der Erhebungsvordrucke bestimmt das Statistische Landesamt nach Anhörung der Landesverkehrsverbände und des Landesverbandes Gaststätten- und Hotelgewerbe.

(4) Dem Statistischen Landesamt obliegt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik.

§ 2

Die vom Statistischen Landesamt zur Mitwirkung aufgeforderten Gemeinden, Kur- und Badeverwaltungen (Erhebungsstellen) sind verpflichtet, die Meldungen der Beherbergungsbetriebe zu prüfen und zusammenzustellen.

§ 3

Die vom Statistischen Landesamt gelieferten Erhebungsvordrucke sind von den Inhabern und Leitern gewerbmäßiger Beherbergungsstätten (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremdenheime, Kurhäuser, Erholungsheime und sonstige der gewerbmäßigen Beherbergung dienende Einrichtungen) auszufüllen.

§ 4

Das Statistische Landesamt sowie die Erhebungsstellen sind berechtigt, die Fremdenbücher oder Fremdenmeldungen der Meldepflichtigen einzusehen.

§ 5

Über die durch die Erhebung gewonnenen Kenntnisse der Verhältnisse der einzelnen Personen oder Betriebe ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die gelieferten Angaben dürfen ausschließlich zu statistischen Zwecken benutzt werden.

§ 6

Wer vorsätzlich die Auskunft ganz oder teilweise verweigert oder sie nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollkommene Angaben macht, wird

mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Statistischen Landesamtes ein.

§ 7

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister und Wirtschaftsminister die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1950.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1950 S. 191.

Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft. Vom 8. November 1950.

Auf Grund des § 33 der Anordnung des Direktors der VELF über die Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 29. September 1948 (Amtsblatt VELF S. 205),

§ 6 der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 65),

§ 21 der Anordnung des Direktors der VELF zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. Oktober 1948 (Amtsbl. VELF S. 277), in Verbindung mit den Ermächtigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1948 (Amtl. Mitt. Teil I, Nr. 18), vom 1. April 1950 (GV. NW. S. 39), vom 1. Februar 1949 (MBI. NW. S. 132) sowie auf Grund der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 30. Oktober 1950 (Bundesanzeiger Nr. 216) wird angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Getreide-, Milch-, Fett-, Eierwirtschaft werden wieder in Kraft gesetzt und gelten bis zum 31. Dezember 1950.

a) Getreidewirtschaft

1. AO G 39 vom 19. Juli 1949 betr. Freigabe von Brotgetreide zu Futterzwecken (Amtl.Mitt. d. LEA 1949, 1. Teil, Nr. 37/38 vom 27. Juli 1949); mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Anordnung.
2. AO G 42 vom 2. September 1949 betr. Zulassung der Gemengemehltype 1100 pp. (Amtl.Mitt. d. LEA 1949, 1. Teil, Nr. 40 vom 8. September 1949), mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 2 und 3 der Anordnung.
3. AO G 45 vom 13. Oktober 1949 betr. Meldepflicht der ernährungswirtschaftlichen Betriebe (Amtl.Mitt. d. LEA 1949, 1. Teil, Nr. 43 vom 18. Oktober 1949).

b) Milch-, Fett- und Eierwirtschaft

1. AO MF 1/49 vom 1. Februar 1949 betr. Durchführung der Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft

(Amtl.Mitt. d. LEA 1949, 1. Teil, Nr. 25/26 vom 1. Februar 1949).

2. AO MF 1/50 vom 29. April 1950 betr. Milchhandelsbezirke (Amtl.Mitt. d. LEA 1950, 1. Teil, Nr. 46).

3. AO MF 2/50 vom 1. Mai 1950 betr. Milchmarktregelung (Amtl.Mitt. d. LEA 1950, Nr. 47).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1950.

Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Präsident: Runge.

— GV. NW. 1950 S. 191.